

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Örtliche Bedarfsplanung für das
Kindergartenjahr 01.09.08 bis 31.08.09**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	15.04.2008	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der vorgelegten örtlichen Bedarfsplanung „Kindertageseinrichtungen in Heidelberg – Bedarfsplanung 2008/2009“ für das Kindergartenjahr 01.09.08 bis 31.08.09 zu.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Örtliche Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 01.09.08 bis 31.08.09

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 5	+	<p>Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebotes, der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche</p> <p>Begründung: Die stufenweise Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes dient dem Ziel der Schaffung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren. Die örtliche Bedarfsplanung hat einen bedarfsgerechten Ausbau an Betreuungsplätzen zum Ziel. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist zu sichern.</p>
SOZ 8	+	<p>Ziel/e: Den Umgang miteinander lernen</p> <p>Begründung: Für Kinder unter drei Jahren wird es immer wichtiger – bedingt durch viele Ein-Kind-Familien – den Umgang mit Gleichaltrigen in Gruppen zu lernen. Dazu leisten Kinderkrippen einen hohen Beitrag und der Ausbau an Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren unterstützt dies.</p>
AB 10	+	<p>Ziel/e: Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken</p> <p>Begründung: Durch den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert. Somit wird auch die Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt verstärkt.</p>
AB 3	+	<p>Ziel/e: Standortvorteile als Wissenschaftsstadt ausbauen</p> <p>Begründung: Durch den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren wird ein so genannter weicher Standortfaktor ausgebaut.</p>

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



II. Begründung:

1. Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)

1.1 Ausgangssituation

Der Jugendhilfeausschuss wurde am 27.04.2005 über das Tagesbetreuungsausbaugesetz informiert (DS 0050/2005/IV). Inhalt des Gesetzes sind im Wesentlichen der Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren, die Qualifizierung der Tagespflege und die Qualitätsentwicklung in Tageseinrichtungen.

Der Gesetzgeber verpflichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, für Kinder im Alter unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten und beabsichtigt ab 2013 einen Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr einzuführen. Das Investitionsprogramm zwischen Bund und Land zum Ausbau der Kleinkindbetreuung läuft 2013 aus.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 21.06.2005 beschlossen, dass die Verpflichtung ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren vorzuhalten spätestens ab dem 1.10.2010 erfüllt wird und dass bis 2010 jährliche Ausbaustufen festgelegt werden.

Im Rahmen der Bedarfsplanung 05/06 und 06/07 wurden 100 bzw. 132 neue Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen.

Mit Beginn der Offensive für ein kinderfreundliches Heidelberg wurden im Kindergartenjahr 07/08 weitere 200 Plätze in Einrichtungen und 100 Plätze in Kindertagespflege ausgebaut. Im Kindergartenjahr 08/09 sollen ebenfalls 200 Plätze in Einrichtungen und wieder 100 Plätze in Tagespflege neu bereitgestellt werden.

Jungen Familien soll es ermöglicht werden, in Heidelberg zu bleiben oder nach Heidelberg zu ziehen.

Angaben zur Ermittlung des Bedarfs, zum stufenweisen Ausbau und der Finanzierung sind der Anlage zu entnehmen.

2. Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 01.09.2008 bis 31.08.2009

2.1 Rechtliche Grundlagen

Das Land Baden-Württemberg hat mit Änderung des Kindergartengesetzes vom 26.03.2002 die Kommunalisierung des Kindergartenwesens ab dem 01.01.2004 beschlossen. Damit sind die Kommunen allein für die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindergartengesetzes zuständig und verantwortlich.

Die finanzielle Förderung der freien Träger ist im Kindertagesbetreuungsgesetz (§8 KiTaG) und in der Örtlichen Vereinbarung geregelt. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn eine Einrichtung der örtlichen Bedarfsplanung entspricht. Die Kommunen haben seit der Einführung des neuen Kindergartengesetzes die anerkannten Träger von Kindertagesstätten rechtzeitig an dieser Bedarfsplanung zu beteiligen.

In der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg ist in § 4 die örtliche Bedarfsplanung geregelt.

- (1) Zur Planung und Steuerung des Angebotes in Tageseinrichtungen im Sinne des § 24 SGB VIII und des § 3 KGaG – Baden-Württemberg erstellt die Stadt für jedes Kindergartenjahr (01.09. des laufenden Jahres bis 31.08. des Folgejahres) eine Bedarfsplanung.
- (2) Bei der Bedarfsplanung sind die Grundsätze der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu beachten.

- (3) Mit der Entwicklung der Bedarfsplanung wird eine Lenkungsgruppe beauftragt. Die Lenkungsgruppe besteht aus einer bevollmächtigten Vertreterin oder einem bevollmächtigten Vertreter der Stadt, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der evangelischen und katholischen Gesamtkirchen Heidelbergs sowie fünf weiteren bevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Den Vorsitz der Lenkungsgruppe übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter der Stadt.
- (4) Die Bedarfsplanung erfolgt auf der Basis der zum 01.03. eines Kindergartenjahres belegten Plätze und der zum darauffolgenden Kindergartenjahr erwarteten Nachfrage. Die Bedarfsplanung wird in eine stadtteilorientierte Betreuungsstruktur und in ein gesamtstädtisches Angebot gegliedert.
- (5) Die Bedarfsplanung ist bis Ende Mai eines jeden Jahres für das jeweils nächste Kindergartenjahr abzuschließen. Sie ist in der Arbeitsgemeinschaft nach § 2 zu beraten und zu ihrer Gültigkeit dem Jugendhilfeausschuss der Stadt zur Beschlussfassung vorzulegen.

2.2 Umsetzung

Dieses in der Örtlichen Vereinbarung beschriebene Konzept wurde auch für das kommende Kindergartenjahr umgesetzt.

Grundlage für die Bedarfsplanung waren die von jedem Träger von Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr ab dem 01.09.2008 bis zum 31.08.2009 vorgesehenen Angebote. Die Lenkungsgruppe, bestehend aus der evangelischen und der katholischen Gesamtkirche, der Stadt Heidelberg, dem Studentenwerk, dem Waldorfschulverein, dem Verein Tageseinrichtung für Kinder, dem Kinderladen Heuhüpfer e.V. und dem Förder- und Trägerverein der Kindertagesstätte Rasselbande entwickelte daraus eine stadtteilbezogene wie auch gesamtstädtische Bedarfsplanung. Diese Bedarfsplanung wurde am 9.04.2008 bei einem weiteren Treffen aller Träger von Kindertageseinrichtungen abgestimmt. Alle Träger waren mit der vorgelegten Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2008/2009 einverstanden.

2.3 Örtliche Bedarfsplanung für die Zeit 01.09.2008 bis 31.08.2009

Das Ergebnis der örtlichen Bedarfsplanung ist in der Anlage dokumentiert. Die Bedarfsplanung gliedert sich in:

- Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren
- Betreuungsangebote für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Betreuungsangebote für Grundschulkinder

gez.

Dr. Eckart Würzner